

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
der VAB-GmbH gültig ab dem 01.01.2026**

Inhaltsverzeichnis

A BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	4
§ 1 <i>Geltungsbereich</i>	4
§ 2 <i>Anspruch auf Beförderung</i>	4
§ 3 <i>Von der Beförderung ausgeschlossene Personen</i>	4
§ 4 <i>Verhalten der Fahrgäste</i>	4
§ 5 <i>Zuweisung von Wagen und Plätzen</i>	6
§ 6 <i>Beförderungsentgelte, Fahrausweise</i>	6
§ 6a „ <i>Mobiles Ticket über FAIRTIQ-App“</i>	6
§ 7 <i>Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen des Nahverkehrs</i>	7
§ 8 <i>Zahlungsmittel</i>	8
§ 9 <i>Ungültige Fahrausweise</i>	8
§ 10 <i>Erhöhtes Beförderungsentgelt</i>	8
§ 11 <i>Erstattung von Beförderungsentgelt</i>	9
§ 12 <i>Beförderung von Sachen</i>	10
§ 13 <i>Beförderung von Tieren</i>	12
§ 14 <i>Fundsachen</i>	12
§ 15 <i>Fahrpreisaukunft und schriftliche Kostenbestätigung</i>	12
§ 16 <i>Haftung</i>	12
§ 17 <i>Verjährung</i>	13
§ 18 <i>Ausschluss von Ersatzansprüchen</i>	13
§ 19 <i>Gerichtsstand</i>	13
B TARIFBESTIMMUNGEN	14
0.1 <i>Geltungsbereich</i>	14
0.2 <i>Preisstufen</i>	14
0.2.1 <i>Fairtiq Handyticket – Luftlinientarif</i>	15
0.3 <i>Ermäßigte Fahrpreise</i>	15
0.4 <i>Unentgeltliche Kindermitnahme</i>	15
0.5 <i>Beförderung von Polizeivollzugsbeamten</i>	15
0.6 <i>Fahrausweise</i>	15
0.7 <i>Zeitkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten, Praktikanten usw. (Ausbildungsverkehr)</i>	15
0.8 <i>Kundenkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten und Praktikanten</i>	16
0.9 <i>Zeitkarten</i>	17
0.10 <i>Mitnahmeregelung</i>	17
0.11 <i>Vorverkauf von Fahrkarten</i>	17
0.12 <i>Betriebsschluss</i>	17
0.13 <i>Ersatzausstellungen</i>	17
0.14 <i>Fahrscheinausgabe als Online- oder Handyticket</i>	17
1. EINZELFAHRSCHEINE	18
1.1 <i>Erwachsene</i>	18
1.2 <i>Kind</i>	18
1.3 <i>Gruppe</i>	18
2. TAGESKARTEN	18
2.1 <i>Erwachsene</i>	18
2.2 <i>Kind</i>	19
2.3 <i>AufAchse-Ticket</i>	19
2.4 <i>Gruppe</i>	19
3. WOCHENKARTEN	19
3.1 <i>Wochenkarte Erwachsene</i>	19
3.2 <i>Wochenkarte Azubi</i>	19
4. MONATSKARTEN	19
4.1 <i>Erwachsene</i>	19
4.2 <i>Azubi</i>	19
4.3 <i>GrüneNeun</i>	19
4.4 <i>Netzkarte Azubi</i>	19
5. JAHRES- UND ABOKARTEN	20
5.1 <i>AboPlus</i>	20
5.2 <i>TicketEasy</i>	20

5.3 (<i>Entfallen</i>)	20
5.4. AboAktivPlus	20
5.5 Jahreskarte Erwachsene (persönlich)	20
5.6 Jahreskarte GrüneNeun (persönlich)	20
6. ASTFLEX	20
6.1 ASTFlex Fahrpreis	20
6.2 ASTFlex Fahrpreis für Zeitkarteninhaber	21
7. JOB-TICKET, FIRMENRABATTE, SONDERFAHRSCHEINE	21
7.1 Jobticket	21
7.2 Kombiticket	21
7.3 Dienstfahrausweis	21
8. SCHWERBEHINDERTE	21
9. MITNAHME VON SACHEN UND TIERNEN	21
10. WAHLWEISE GÜLTIGKEIT VON FAHRAUSWEISEN DER DEUTSCHLANDTARIFVERBUND-GMBH	21
11. RMV-VAB-ÜBERGANGSTARIF	23
C1 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR JAHRESKARTEN DER VAB-GMBH.....	24
§ 1 GRUNDLAGEN	24
§ 2 ABOPLUS, JAHRESKARTE ERWACHSENE UND JAHRESKARTE GRÜNENEUN	24
§ 3 TICKETEASY	24
§ 4 ABOAKTIVPLUS	25
§ 5 FAHRPREISERSTATTUNG BEI KRANKHEIT	25
§ 6 PRODUKTWECHSEL	25
§ 7 SONDERKÜNDIGUNG	26
C2 BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM DEUTSCHLANDTICKET	26
§ 1 GRUNDLAGEN	26
§ 2 ERSATZAUSSTELLUNGEN CHIPKARTEN	26
D ALLGEMEINE UND BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR IN DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT AM BAYERISCHEN UNTERMAIN.....	26
1. GELTUNGSBEREICH DER VAB-BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN	26
2. GÜLTIGKEIT VON DT-FAHRSCHEINEN	26
3. FAHRRADMITNAHME	27
4. GÜLTIGKEIT	27

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf allen Linien - bei der DB Regio AG für alle Fahrten -, die im Bedienungsbereich der VAB beginnen und enden. Dies sind Linien der Unternehmen, die zur VAB Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain gehören:

Eine aktuelle Aufstellung der an der VAB beteiligten Unternehmen ist auf der Internetseite der VAB abrufbar unter:

<http://www.vab-info.de>

Sie gelten darüber hinaus im Schienenverkehr für alle Fahrten, die im Gebiet der VAB beginnen und enden.

(2) Der Fahrgäste schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat.

(3) Die Beförderungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und die genehmigten Fahrpreise werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal, dass nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Im Eisenbahnverkehr können Kinder vor Vollendung des 4. Lebensjahres, im Busverkehr können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrt von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. in ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen bzw. elektrische Zigaretten zu benutzen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger ohne Kopfhörer zu benutzen, hierzu zählt auch der Einsatz der Lautsprecherfunktion von Smartphones, Handys etc.,
9. in Fahrzeugen offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes-Frites usw.) mitzunehmen, gleiches gilt für offene Getränke,
10. elektronische Geräte zu betreiben (u.a. Handys), die den Fahrbetrieb beeinträchtigen, soweit dies durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gemacht ist,
11. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inlineskates oder dgl. zu fahren und während der Fahrt auf Rollatoren oder ähnlichen Gehhilfen zu sitzen. Schlittschuhe müssen mit einer Schutzhülle versehen sein.
12. in Fahrzeugen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben, oder mit dem Ziel des Gelderwerbes Schau- oder Darstellungen zu tätigen.
13. Fahrzeuge zu verschmutzen, u.a. Schuhe auf Sitze abzulegen,

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Betriebspersonal die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO.

(7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten gemäß gültigem Tarifblatt erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 6 und des § 8 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal oder die Kundenzentren zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(9) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitgehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Beitrag gemäß gültem Tarifblatt zu zahlen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß Tarifblatt zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

(2) Ergeben sich aus Fahrpreisermäßigungen Fahrpreise mit Cent-Beträgen, so werden diese auf 10 Cent gerundet.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis nach Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und auszuhändigen. Im Falle von Fahrgastbefragungen beziehungsweise Verkehrserhebungen sind die Fahrkarten auch dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzulegen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 3 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 10 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 6a „Mobiles Ticket über FAIRTIQ-App“

Die Stadtwerke Aschaffenburg kooperieren für die Nutzung eines Handy-Tickets auf mobilen Endgeräten über eine entsprechende Applikation („App“) mit dem Dienstleister FAIRTIQ (FAIRTIQ AG, Aarbergergasse 29, 3011 Bern, Schweiz, weitere Informationen unter <https://fairtiq.com/de/politik/impressum>). Im Rahmen der Kooperation tauschen FAIRTIQ und die Stadtwerke Aschaffenburg personenbezogene Kundendaten aus, um mittels der App abgewickelte Fahrten durchführen und abrechnen zu können.

Darüber hinaus gibt FAIRTIQ für Zwecke der Zahlung mobiler Tickets Informationen zum eingesetzten Zahlungsmittel ein bzw. der Acquirer bzw. Zahlungsdienstleister erhebt diese direkt und selbst.

FAIRTIQ bedient sich für die Leistungserbringung weiterer Dienstleister, die ihren Sitz zwar innerhalb der EU oder eines Landes, das über einen Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission verfügt,

haben, die aber ggf. beherrscht sind von einer Unternehmensmutter, die ihrerseits in den USA sitzt und technische Ressourcen aus diesem Gebiet einbindet.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden sich unter <https://www.stwab.de/datenschutz>.

Mit Nutzung der Verkehrsmittel im jeweiligen Verkehrsbereich erklären Sie Ihr Einverständnis mit den einhergehenden Datenverarbeitungen.

§ 7 Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen des Nahverkehrs

1. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgäst in Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.
2. Ist bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr nicht erhältlich, hat der Fahrgäst einen Verbund-Fahrausweis entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.
3. Gibt der Fahrgäst einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder einen Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr noch einen Verbund-Fahrausweis vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ausgegeben.
4. Von einem Fahrgäst, der einen Fahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder einen Verbund-Fahrausweis besitzt, und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/ Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Tarif der DB Personenverkehr und ab dem letzten Geltungsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises ausgestellt.
5. Meldet ein Fahrgäst innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder seines Verbund-Fahrausweises, dass er einen Fahrausweis zu einem Bahnhof außerhalb des Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr ab dem letzten Geltungsbahnhof seines Fahrausweises.
6. Ein Fahrgäst, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Tarif der DB Personenverkehr ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rück gelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält einen Anschlussfahrausweis nach dem Tarif der DB Personenverkehr bis zum Abgangsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises. Aus Fahrausweis-Automaten können solche Anschlussfahrausweise nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss ein Verbund-Fahrausweis als Anschlussfahrausweis vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.
7. Vorhandene Fahrausweise werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet.
8. Anschlussfahrausweise nach dem Tarif der DB Personenverkehr sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder - soweit vorgesehen -aus Fahrausweis-Automaten zu lösen.

§ 8 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgäste eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage einer Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgäste mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke oder einem Lichtbild versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. wegen des Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
7. einen tariflich vorgesehenen Zuschlag nicht vorzeigen kann,
8. keine lesbare Chipkarte vorlegen kann,
9. eine gesperrte Chipkarte vorlegt,
10. den bei der Kontrolle seiner persönlichen Fahrkarte oder seines HandyTickets auf Verlangen des Kontrolleurs vorzuzeigenden Lichtbildausweis nicht vorzeigen kann.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.

(3) Fahrgeld wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt sind und bei der Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft entstehen. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgäste ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 4 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
5. einen Fahrausweis ohne die erforderliche und gültige Berechtigung (u.a. Kundenkarte) bzw. Ausweisdokument (Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Führerschein, Schülerausweis) verwendet.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgäst nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ergibt sich aus dem gültigen Tarifblatt. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgäst nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht bezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung.

Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 entsprechend dem gültigen Tarifblatt, wenn der Fahrgäst innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Diese Regelung gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

(5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt über die Verwaltung eingezogen, werden für jede schriftliche Zahlungsaufforderung Bearbeitungsgebühren entsprechend dem gültigen Tarifblatt erhoben.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgäst.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises, erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgäst.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeföhrten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt

werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zu Grunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß gültigem Tarifblatt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 12 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Die Mitnahme nach (1) erfolgt für folgende Hilfs- und Transportmittel (sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind):

1. manueller Rollstuhl (Mitnahme im Bus: regelmäßig ein Rollstuhl, Anzahl richtet sich nach Angaben im Fahrzeugschein).
2. Elektrorollstuhl bis zu 300 kg inkl. der zu befördernden Person und maximalen Abmessungen bis 1200 mm Länge und 700 mm Breite (sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind).
3. Handbike (Rollstuhl mit Zusatzantrieb) mit abgenommenem Zusatzantrieb und maximalen Abmessungen bis 1200 mm Länge und 700 mm Breite.
4. Rollator mit Zuladung bis max. 5 kg
5. Falträder
6. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Elektro-Tretrollern gelten unternehmensspezifische Regelungen.

(3) Die Mitnahme nach (1) erfolgt für folgende Hilfs- und Transportmittel nur unter Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G oder aG (sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind):

1. Elektrorollstuhl, einsitzig in Verbindung mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G.
2. Erwachsenen-Dreirad und Kinder-Dreirad in Verbindung mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G

(4) Für die Beförderung von E-Scootern (**Seniorenmobil**) in den Omnibuslinien gelten folgende besondere Voraussetzungen:

a. Anforderungen an die E-Scooter (**Seniorenmobil**)

Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender

Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigungsfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.
Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer sollen selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

(5) Die Beförderung von Bollerwagen erfolgt nur bei Vorhandensein von einer Feststellbremse und ohne aufsitzende Personen.

(6) Insbesondere folgende Hilfs- und Transportmittel sind von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Mobilitätshilfen, zweisitzig, sowie größer als 1200 mm Länge und/oder 700 mm Breite.
2. Sedgeways

(7) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(8) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(9) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Absatz 1 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern zugelassen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Besondere Kosten, die durch Behandlung einer Fundsache im Einzelfall entstehen, sind vom Verlierer zu erstatten.

Sonstige Entgelte für die vorübergehende Aufbewahrung werden vom Unternehmen nicht erhoben.

Sofortige Rückgabe von Fundsachen an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Regelungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

§ 15 Fahrpreisauskunft und schriftliche Kostenbestätigung

Gegen Entgelt erteilen die Verwaltungen und Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen schriftliche Fahrpreisauskünfte zur Vorlage bei Behörden. Gleiches gilt für schriftliche Kostenbestätigungen für Abonnementkunden (siehe Tarifbestimmungen 5.1 – 5.6). Das Entgelt ergibt sich aus dem gültigen Tarifblatt.

§ 16 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 17 Verjährung

- (1) Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder - Unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Aschaffenburg.

B Tarifbestimmungen

0.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf allen Linien oder in Verbindungen innerhalb der Streckenabschnitte der in § 1 der Beförderungsbedingungen der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain genannten Verkehrsunternehmen.

0.2 Preisstufen

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Anzahl der Waben oder der Tarifgebiete, die der Fahrgärt befährt. Das Stadtgebiet Aschaffenburg ist in fünf Waben eingeteilt. Neben der Kernstadt Aschaffenburg sind dies die Stadtteile Leider-Industriegebiet, Nilkheim-Industriegebiet, Obernau und Gailbach. Fahrkarten mit Angabe des Tarifpunkts 9111 Aschaffenburg gelten auch in allen Aschaffenburger Stadtteilen.

Preisstufe 11 = Stadtgebiet Aschaffenburg (inklusive aller Stadtteile)

Preisstufe 1 = 1 Wabe = Lokalverkehr innerhalb einer Wabe

Preisstufe 2 = Fahrten über 2 festgelegte Waben

Preisstufe 3 = Fahrten über 3 festgelegte Waben

Preisstufe 4 = Fahrten über 4 festgelegte Waben

Preisstufe 5 = Fahrten in einem festgelegtem Tarifgebiet

Preisstufe 6 = Fahrten in zwei festgelegten Tarifgebieten und dem Tarifgebiet, welches jeweils den beiden aus der Relation genannten Tarifgebieten angegrenzt

Preisstufe 7 = Netzkarte für Fahrten im gesamten Tarifgebiet der VAB.

Darüber hinaus gilt die Regionalmatrix mit den Preisstufen 5, 6 und 7 für die Preisbildung zwischen den Tarifgebieten.

Regionalmatrix VAB		90	91	92	93	94	95	96	98
		5	7	7	7	7	6	6	6
90		5	6	6	6	6	7	7	
91		5	6	6	6	6	7	7	
92		5	6	7	7	7	7	7	
93		5	6	7	7	7	7	7	
94		5	6	7	7	7	7	7	
95		5	6	7	7	7	7	7	
96		5	6	7	7	7	7	7	

Für folgende Relationen der Preisstufe 6 zwischen zwei Tarifgebieten gibt es erweiterte räumliche Freigaben:

Relation	zusätzlich freigegebenes Tarifgebiet
90 – 95	96
90 – 96	95
91 – 92	93
91 – 93	92
91 – 94	95
91 – 95	94
92 – 93	91
93 – 94	91
94 – 95	91
95 – 96	90
96 – 98	90

0.2.1 Fairtiq Handyticket – Luftlinientarif

Zum Wabentarif abweichend besteht für das Fairtiq-Handyticketing ein Tarif, der sich aus einem festgelegten Grundpreis und einem auf die Kilometerleistung bezogenen Leistungspreis zusammensetzt. Es handelt sich um einen Luftlinientarif. Für das Gebiet der VAB werden Fahrten – und Tagesdeckel auf Basis der Preisstufe 7 gemäß Tarifblatt des Wabentarifes festgelegt. Hierbei wird auch das AufAchse-Ticket einbezogen.

Innerhalb der Stadt Aschaffenburg werden die bereits genehmigten Preise in der Preisstufe 11 wie im Tarifblatt dargestellt angewendet.

Die jeweils gültigen Preise für den Grundpreis und der Kilometerpreis werden in einem gesonderten Tarifblatt dargestellt.

0.3 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich). Auf Verlangen des Personals ist das Alter nachzuweisen.

0.4 Unentgeltliche Kindermitnahme

Bis 5 Kinder unter 6 Jahren fahren frei, wenn sie sich in Begleitung des Inhabers eines Fahrausweises befinden. Bei einer größeren Anzahl von Kindern gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Gruppenfahrausweise.

0.5 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg in Uniform sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf den Linien der VAB - innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs - unentgeltlich befördert.

0.6 Fahrausweise

- (1) Fahrausweise gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden, längstens jedoch bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Sie sind nicht übertragbar, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sowie das doppelte Befahren von Streckenabschnitten sind nicht zulässig.
- (2) Will der Inhaber eines Zeitfahrauswesens über den örtlichen Geltungsbereich seines Zeitfahrauswesens hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Anschlussfahrausweis (Einzelfahrt oder Tageskarte) bereits innerhalb des Geltungsbereichs seines Zeitfahrauswesens zu lösen. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des Zeitfahrauswesens und dem Ziel der Weiterfahrt. Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifwaben beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

0.7 Zeitkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten, Praktikanten usw. (Ausbildungsverkehr)

Auszubildende im Sinne der Fahrpreisregelung sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr:

- 1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Das Lebensalter ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch eine Bestätigung der Schule nachzuweisen.
- 2) Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

Ausgenommen sind

- Verwaltungssakademien,
 - Volkshochschulen,
 - Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind.
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungsl Lehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Bezugsberechtigung ist im Falle der Nummern 2a-g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder den Ausbildenden, im Fall 2h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2) gegeben ist. Die Bescheinigung für Berechtigte gemäß Nummer 2 gilt längstens ein Jahr.

0.8 Kundenkarten für Auszubildende, Schüler, Studenten und Praktikanten

Eine Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Kundenzentren oder im Internet erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den Kundenzentren der Verkehrsunternehmen einzureichen. Im regionalen Omnibusverkehr werden ersatzweise Bestellscheinvordrucke vom Fahrpersonal und den Geschäftsstellen ausgegeben und wieder entgegengenommen. Schriftliche Bestellungen sollten mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag eingereicht werden. Anträge auf Ausstellung einer Kundenkarte müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Ein Lichtbild mit den maximalen Abmessungen 38 x 57 mm ist beizufügen.

Alternativ kann eine Kundenkarte sofern technisch möglich über ein Online-Portal bestellt werden. Die Bestellung hierüber sollte mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag erfolgen. Für die Ausstellung werden ein Lichtbild und eine Schul-/Ausbildungsbestätigung in digitaler Form (z.B. PDF) benötigt.

Die Kundenkarte gilt mit einer entsprechenden Zeitkarte, auf der die Kundenkartennummer dokumentenecht einzutragen ist. Beide zusammen bilden den Fahrausweis. Eine Kundenkarte oder eine Zeitkarte allein sind jeweils kein gültiger Fahrausweis.

Bei Karten, die im Rahmen der Kostenfreiheit auf dem Schulweg ausgegeben werden, sind Kundenkarte und Monatskarte integriert. Für deren Erstellung darf das verwendete Lichtbild nicht älter als drei Jahre sein.

0.9 Zeitkarten

Zeitkarten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten gemäß 3.1 mit 5.6 des Tarifblattes. Wesensgleich sind Zeitkarten des RMV-VAB-Übergangstarifes, Bus-Schiene-Zeitkarten und die DB Bahncard 100.

0.10 Mitnahmeregelung

Für bestimmte Abokarten oder Jahreskarten gilt eine Mitnahmeregelung. Außer dem Inhaber können Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig zusätzlich eine Person ohne Altersbeschränkung und beliebig viele Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) mitgenommen werden.

0.11 Vorverkauf von Fahrkarten

Monatskarten und Jahreskarten gemäß 4.1 bis 5.6 des Tarifblattes können bis zu acht Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Tageskarten und Wochenkarten gemäß 2.1. mit 3.3. können bis zu drei Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Sobald die Genehmigung einer Fahrpreiserhöhung vorliegt, werden Fahrkarten gemäß der technischen Umsetzung mit Gültigkeit ab dem Änderungszeitpunkt des Tarifes zum neuen Tarif verkauft.

0.12 Betriebsschluss

Der Betriebsschluss ist auf allen Linien um 3:00 Uhr.

0.13 Ersatzausstellungen

Ersatzausstellungen sind möglich für persönliche Fahrscheine, die von den Verkehrsunternehmen in Form eines Bogens ausgegeben werden. In diese Regelung sind inbegriffen:

- persönliche Jahreskarten 5.1 – 5.6
- monatliche Wertmarken Kostenfreiheit Schulweg gemäß 4.2 und 4.5

0.14 Fahrscheinausgabe als Online- oder Handyticket

a.) Für Fahrscheine, die als Handyticket ausgegeben werden, gilt der Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf ggf. rabattierte Tarife.
b.) Es sind bis zu drei zeitgleich gültige Fahrkarten je Smartphone zulässig.
c.) Die bestellte Fahrkarte wird unverzüglich auf das Smartphone des Kunden gesandt. Geschuldet ist insoweit nur die Absendung des die elektronische Fahrkarte betreffenden Datensatzes an die Empfangsadresse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Datensatzes für die Fahrkarte durch den Mobilfunkanbieter des Kunden erfolgt und dieser maßgeblich für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und zeitnahe Übertragung verantwortlich ist. Verzögerungen bei der Übertragung können deshalb insbesondere bei Störungen oder Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes oder der Internetverbindung auftreten. Der Kunde muss die Fahrkarte vor Fahrtantritt erwerben und sich aus vorgenannten Gründen vom Erhalt der gültigen Fahrkarte überzeugen. Der Kauf von Fahrkarten für ein späteres Gültigkeitsdatum als das Kaufdatum (Vorverkauf) ist nicht möglich.

d.) **Die Fahrkarte muss zu Kontrollzwecken im Display des Smartphones angezeigt werden können. Screenshots etc. sind nicht zulässig.** Insoweit ist der Kunde für die Betriebsbereitschaft des Smartphones sowie für die Anzeige des vollständigen Inhaltes der Fahrkarte zu Prüfzwecken des Kontrollpersonals verantwortlich. Dies beinhaltet auch die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch. Kann der Nachweis der Fahrkarte bei einer Kontrolle wegen Versagens des Smartphones nicht erbracht werden (zum Beispiel infolge technischer Störungen, leerer Akku) gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis. Für die Fälle der Nichtverfügbarkeit oder der fehlerhaften beziehungsweise unvollständigen Übertragung der Fahrkarte ist der Kunde vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben.

e.) Online- oder Handytickets sind nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist gegebenenfalls auf Verlangen des Fahrkartenkontrolleurs ein amtlicher Lichtbildausweis des Kunden vorzuzeigen.
f.) Die App wird dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten können dem Kunden jedoch durch das erforderliche Herunterladen der App bzw. der Fahrkarte entstehen. Die Kosten können abhängig vom Mobilfunkanbieter variieren. Die Höhe der Verbindungsentgelte ergibt sich aus dem Vertrag des Kunden mit dem jeweiligen Mobilfunkanbieter.

Für Handytickets im RMV-VAB-Übergangstarif gelten die Regelungen des RMV.

1. Einzelfahrtscheine

Einzelfahrtscheine werden nur in den Fahrzeugen oder an Automaten verkauft, gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrtscheine sind nicht übertragbar. Fahrten mit Einzelfahrtscheinen müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit (Entwertung) bei der Preisstufe 11 und den Preisstufen 1 – 4 nach 120 Minuten, bei den Preisstufen 5 – 7 nach 180 Minuten beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei Fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Einzelfahrten, die über die Fairtiq-App ausgegeben werden, sind unter Wahrung des nächstmöglichen Anschlusses durchzuführen.

1.1 Erwachsene

Dieser Einzelfahrtschein gilt für eine Person.

1.2 Kind

Dieser Einzelfahrtschein gilt für ein Kind von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) gemäß Abschnitt 0.3.

1.3 Gruppe

a) Für Fahrgäste mit gemeinsamem Reiseweg (gemeinsamer Ein- und Ausstieg), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird ein Gruppenfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Die Preisberechnung erfolgt auf Basis des Tarifs Einzelfahrt Kind für jeden Fahrgäst. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Fahrgäste zu zahlen. Eine zusätzliche Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.
Wenn die Beförderung im Omnibusverkehr ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann, wird der Gruppenfahrausweis für maximal 40 Fahrgäste ausgestellt.
Die Fahrt muss zur Sicherung der Beförderung 3 Werkstage vorher beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. im VAB-Kundenzentrum angemeldet werden.

b) Bei angemeldeten Kindergartengruppen, welche die Fahrt nach 08.30 Uhr beginnen, hat jede Begleitperson den nach dem Tarif gültigen Fahrpreis zu bezahlen. Die Kinder der Gruppe werden dann kostenlos befördert. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Kinder in Schulbetreuungen (Hort) oder ähnlichem.

2. Tageskarten

Tageskarten werden in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten an dem aufgedruckten Betriebstag für beliebig viele Fahrten in der auf dem Fahrschein angegebenen Fahrtstrecke bzw. Tarifgebiet. Die Tageskarten sind übertragbar. Es werden folgende Tageskarten ausgegeben:

2.1 Erwachsene

Die Tageskarte Erwachsene gilt für eine Person.

2.2 Kind

Die Tageskarte Kind gilt von 6 bis 14 Jahren (einschließlich)

2.3 AufAchse-Ticket

Das AufAchse-Ticket ist eine Tageskarte Erwachsene gemäß 2.1 und Tageskarte Kind gemäß 2.2 und gilt im Gesamtnetz der VAB.

2.4 Gruppe

Diese Tageskarte gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (Erwachsene oder Kinder).

3. Wochenkarten

Wochenkarten gelten an 7 aufeinander folgenden Tagen bis zum auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstag. Wochenkarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss des letzten Geltungstags. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den angegebenen Tarifwaben oder Tarifgebieten.

3.1 Wochenkarte Erwachsene

Diese Wochenkarte gilt für jeweils eine Person und ist übertragbar.

3.2 Wochenkarte Azubi

Diese Wochenkarte gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 und ist nicht übertragbar.

4. Monatskarten

Monatskarten gelten für einen Monat bis zum auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstag. Sie werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss des letzten Geltungstags. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den angegebenen Tarifwaben oder Tarifgebieten.

4.1 Erwachsene

Diese Monatskarte gilt für jeweils eine Person und ist übertragbar.

4.2 Azubi

Diese Monatskarte gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 und ist nicht übertragbar.

4.3 GrüneNeun

Diese Monatskarte gilt Montag – Freitag ab 09.00 Uhr, an Samstagen-, Sonn- und Feiertagen ganztägig und ist übertragbar.

4.4 Netzkarte Azubi

Diese Monatskarte gilt im gesamten VAB-Netz und kann nur in Verbindung mit gültigen Kundenkarten gemäß Abschnitt 0.7 und 0.8 in den Kundenzentren der VAB-Unternehmen erworben werden und ist nicht übertragbar. Diese Monatskarten werden jeweils für einen Kalendermonat, beginnend mit dem

ersten eines Monats ausgestellt. Die Kostenträger für die Schülerbeförderung können die Karten monatlich bestellen und ebenso monatlich gegen Rechnung abrechnen. Für Ersatzausstellungen persönlicher Karten gelten die Gebühren gemäß dem gültigen Tarifblatt – Sonstige Entgelte.

5. Jahres- und Abokarten

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt C. Für persönliche Jahreskarten ist ein Lichtbild mit den maximalen Abmessungen 38 x 57 mm dem Abonnementantrag beizufügen.

5.1 AboPlus

Diese Jahreskarte gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

5.2 TicketEasy

Diese Jahreskarte gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Sie wird nur an Personen gemäß Abschnitt 0.7 verkauft. Es besteht keine Mitnahmeregelung.

5.3 (Entfallen)

5.4. AboAktivPlus

Diese Jahreskarten gelten für Fahrgäste ab dem 65. Lebensjahr im gesamten VAB-Netz und sind nicht übertragbar. Der Nachweis der Berechtigung ist vom Antragsteller zu erbringen. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

5.5 Jahreskarte Erwachsene (persönlich)

Diese Karte gilt jeweils für eine Person auf der eingetragenen Verbindung. Sie wird als persönliche Karte ausgegeben. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

Übertragbare Karten, die bis 01.12.2018 ausgegeben wurden, werden zum gleichen Preis wie persönliche Karten fortgesetzt und verlängert. Diese Regelung gilt bis zur Einführung der Ausgabe der Jahreskarten auf einem digitalen Medium (Chipkarte/Handyticket).

5.6 Jahreskarte GrüneNeun (persönlich)

Diese Karte gilt jeweils für eine Person auf der eingetragenen Verbindung, jedoch Montag – Freitag erst ab 09.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Sie wird als persönliche Karte ausgegeben. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

Übertragbare Karten, die bis 01.12.2018 ausgegeben wurden, werden zum gleichen Preis wie persönliche Karten fortgesetzt und verlängert. Diese Regelung gilt bis zur Einführung der Ausgabe der Jahreskarten auf einem digitalen Medium (Chipkarte/Handyticket).

6. ASTFlex

6.1 ASTFlex Fahrpreis

Für die Fahrt im ASTFlex gelten die ASTFlex-Fahrpreise gemäß dem gültigen Tarifblatt für jeden angemeldeten Fahrgäste. Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

6.2 ASTFlex Fahrpreis für Zeitkarteninhaber

Für Inhaber von Tageskarten und Zeitkarten gemäß 2.1 bis 5.6 gilt der ermäßigte Komfortzuschlag im ASTFlex. Gleichgestellt sind Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung, Inhaber von Tageskarten und Zeitkarten des RMV-VAB-Übergangstarifes (Woche, Monat, Jahr), dem Deutschlandticket und der Bahncard 100.

7. Job-Ticket, Firmenrabatte, Sonderfahrscheine

7.1 Jobticket

Unternehmen, Organisationen und Behörden kann gegen Abnahme von mindestens 5 persönlichen Jahreskarten gemäß 5.1 und 5.5 ein jeweils vertraglich vereinbarter Rabatt gewährt werden. Voraussetzung ist eine vertraglich festgelegte finanzielle Beteiligung des jeweiligen Vertragspartners.

7.2 Kombiticket

Für kulturelle oder sportliche Großveranstaltungen kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Kombitickets des RMV haben keine Gültigkeit im Gebiet der VAB.

7.3 Dienstfahrausweis

Der Dienstfahrausweis der VAB gilt für den Inhaber im gesamten VAB-Netz und ist nicht übertragbar. Es gilt keine Mitnahmeregelung gemäß Abschnitt 0.10.

8. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem „Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch(IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen in allen Verkehrsmitteln des Gemeinschaftstarifes durch Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Abgesehen von dieser Begleiterregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führhunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnachweis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann.

Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat.

Für das AST ist für Schwerbehinderte der ermäßigte Zuschlag gemäß Tarifblatt zu lösen.

9. Mitnahme von Sachen und Tieren

Für die Beförderung von Sachen und Tieren werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes keine Gebühren erhoben. Einschränkung siehe §§ 12 und 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie Abschnitt D.

10. Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen der Deutschlandtarifverbund-GmbH

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs der Deutschlandtarifverbund-GmbH werden auf den in die VAB Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain einbezogenen Linien oder Linienabschnitten nach § 42 PBefG anerkannt:

10.1 Fahrscheine zur Nutzung der 1.Klasse

Die Nutzung der 1.Klasse der Deutschlandtarifverbund-GmbH (KBS 640, KBS 651, KBS 800) ist nur mit einem Fahrschein für die 1.Klasse gestattet. Die Fahrscheine der 1.Klasse sind in den

Reisezentren und an den Fahrscheinautomaten der Deutschlandtariverbund-GmbH erhältlich.

Zusatzwertmarken für Abokarten:

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Abokarten enthalten ist, müssen für die Nutzung der 1. Klasse Zusatzwertmarken bei der Deutschlandtariverbund-GmbH erworben werden. Die Zusatzwertmarken gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Abokarte.

10.2 Das 10er TagesTicket gilt im VAB-Gebiet nur in den Zügen des Nahverkehrs.

10.3 Das Quer-durchs-Land-Ticket gilt im VAB-Gebiet nur in den Zügen des Nahverkehrs.

10.4 Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht gelten im VAB-Gebiet.

10.5 Das City Ticket wird im Gebiet der Stadt Aschaffenburg anerkannt.

10.6 Die Bahncard 100 gilt im gesamten VAB-Gebiet.

10.7 City mobil wird für das Stadtgebiet Aschaffenburg als Einzelfahrschein oder Tageskarte ausgegeben.

10.8 Sitzplatzreservierung in Nahverkehrszügen

Fahrgäste können in ausgewiesenen Nahverkehrszügen der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden bei DB Regio für einzelne Verbindungen sowie für VAB Abo-Kunden persönlich als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

10.9.1 Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit ein oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben. Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VAB-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt. Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte für die 1. Klasse notwendig.

Das Angebot kann am Ticketautomat erworben werden. Eine Reservierungsbestätigung wird dem Kunden als separater Beleg zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung ist während der Fahrt mit zu führen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

10.9.2 Sitzplatzreservierung für ein Jahr in Zügen von DB Regio

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,- € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 10.9.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VAB-Abo persönlich. VAB-Abos persönlich sind AboPlus, Netzkarte GrüneNeun, AboAktiv, AboAktivPlus, Jahreskarte Erwachsene persönlich, Jahreskarte GrüneNeun persönlich und Firmenabo. Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen. Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig. Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

Die Bestellung der Sitzplatzreservierung erfolgt über die Online-Anwendung auf mein-sitzplatz-regio.de. Dabei sind Emailadresse, Abo-Nummer, Wagenklasse, gewünschter Streckenabschnitt und Zugnummer(n) durch den Fahrgäst anzugeben. Die Bestätigung der Sitzplatzreservierung erhält der Fahrgäst per E-Mail. Die Bestätigung ist während der Fahrt als Anzeige auf einem mobilen Endgerät oder als Ausdruck mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

10.9.3 Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenzen jederzeit kostenlos möglich. Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für eine Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

10.9.4 Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist. Die Anzahl der jeweils in einem Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich. Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist. Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

11. RMV-VAB-Übergangstarif

Für Fahrscheine des RMV-VAB-Übergangstarifes gelten die RMV-Tarifbestimmungen.

C1 Besondere Bedingungen für Jahreskarten der VAB-GmbH

§ 1 Grundlagen

Es gelten der Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbedingungen der VAB-GmbH.

§ 2 AboPlus, Jahreskarte Erwachsene und Jahreskarte GrüneNeun

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.1, 5.5 und 5.6 können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VAB-GmbH oder einem von der VAB-GmbH beauftragten Verkehrsunternehmen zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Barzahlung oder Vorauszahlung des Jahresbeitrages per Einmal-Abbuchung ist ausgeschlossen. 2) Die Jahreskarte muss zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Um eine garantierter Ausstellung zum 1. des Folgemonats zu gewährleisten muss die Abgabe des Antrages bis zum 10. des laufenden Monats erfolgen. Bei der Abgabe des Antrages bis zum 25. eines Monats kann je nach Arbeitsvolumen die Ausstellung noch zum folgenden Monat erfolgen (ohne Garantie). Ist dies nicht möglich, so ist das Beginndatum dann der übernächste Monat. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
- 3) Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sich diese auf unbestimmte Zeit.
- 4) Die Jahreskarte kann vom Inhaber zum Ende des ersten Jahreszeitraumes gekündigt werden. Danach kann die Jahreskarte vom Inhaber zu jedem Monatsende schriftlich gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.
- 5) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung der Jahreskarte wird diese ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.
- 6) Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Unterbleibt eine entsprechende Änderungsmitteilung können die Verkehrsunternehmen entstehende Aufwendungen weiterbelasten.
- 7) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis der Jahreskarten beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder der Jahreskarte werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- 8) Für abhanden gekommene Fahrscheine wird Ersatz geleistet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt – Sonstige Entgelte erhoben. Eine Kündigung bei ersatzweise ausgestellten Karten ist nicht möglich.
- 9) Ein Lichtbild ist zur Ausstellung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Ausstellung soll das Lichtbild nicht älter als 6 Monate sein.

§ 3 TicketEasy

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.2. können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der VAB-GmbH oder einem von der VAB-GmbH beauftragten Verkehrsunternehmen zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Barzahlung oder Vorauszahlung des Jahresbeitrages per Einmal-Abbuchung ist ausgeschlossen.
- 2) Die Jahreskarte endet nach einem Jahr jedoch automatisch ohne Kündigung.
- 3) Es gelten aus § 2, die Punkte 2 und 4 bis 9 einschließlich, entsprechend.

§ 4 AboAktivPlus

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.4 können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der VAB-GmbH oder einem von der VAB-GmbH beauftragten Verkehrsunternehmen zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Barzahlung oder Vorauszahlung des Jahresbeitrages per Einmal-Abbuchung ist ausgeschlossen.
- 2) Die Jahreskarte muss zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Um eine garantierte Ausstellung zum 1. des Folgemonats zu gewährleisten muss die Abgabe des Antrages bis zum 10. des laufenden Monats erfolgen. Bei der Abgabe des Antrages bis zum 25. eines Monats kann je nach Arbeitsvolumen die Ausstellung noch zum folgenden Monat erfolgen (ohne Garantie). Ist dies nicht möglich, so ist das Beginndatum dann der übernächste Monat. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
- 3) Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sich diese auf unbestimmte Zeit.
- 4) Die Jahreskarte kann vom Inhaber zu jedem Monatsende gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.
- 5) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung der Jahreskarte wird diese ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf.
- 6) Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Für Änderungsmeldungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Unterbleibt eine entsprechende Änderungsmeldung können die Verkehrsunternehmen entstehende Aufwendungen weiterbelasten.
- 7) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis der Jahreskarten beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder der Jahreskarte werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- 8) Für abhanden gekommene Fahrscheine wird Ersatz geleistet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt – Sonstige Entgelte erhoben. Eine Kündigung bei ersatzweise ausgestellten Karten ist nicht möglich.
- 9) Ein Lichtbild ist zur Ausstellung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Ausstellung soll das Lichtbild nicht älter als 6 Monate sein.

§ 5 Fahrpreiserstattung bei Krankheit

Jahreskarten nach § 2, § 3 und § 4 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Bei übertragbaren Jahreskarten nach § 4 muss daneben in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass eine Nutzung durch Dritte während der Krankheit ausgeschlossen ist.
Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Für jeden Monat werden dabei höchstens 30 Tage gerechnet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

§ 6 Produktwechsel

Änderungen der Jahreskarte (zum Beispiel der Jahreskartenart oder der benutzten Fahrtstrecke) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich.
Alle Änderungen müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats schriftlich gemeldet werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.

Produktwechsel in diesem Sinne ist auch der Wechsel zu Tarifprodukten eines anderen Verkehrsverbundes und des Deutschlandtarifes.

§ 7 Sonderkündigung

Bei Umzug (Ortswechsel), Wegzug aus dem Verbundgebiet, dem Verlust des Arbeitsplatzes, Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses/einer Schulausbildung oder dauerhafter Krankheit kann die Jahreskarte gemäß § 2, § 3 und § 4 jederzeit zum Monatsende schriftlich gegen entsprechende Nachweise ohne Nachgebühren gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.

Insbesondere der Erwerb einer Fahrerlaubnis oder eines Kraftfahrzeuges oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer bewirken kein Sonderkündigungsrecht.

C2 Besondere Bedingungen zum Deutschlandticket

§ 1 Grundlagen

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Ersatzausstellungen Chipkarten

Für die Ersatzausstellung von Chipkarten ist eine Gebühr entsprechend dem aktuellen Tarifblatt zu entrichten. Ersatzausstellungen in Form eines Handytickets sind kostenlos.

Defekte Chipkarten werden kostenfrei ersetzt.

D Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Schienenpersonennahverkehr in der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain

Für den in die Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain einbezogenen Schienenpersonennahverkehr gelten auf den angeführten Streckenabschnitten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich der VAB-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets (Beginn und Ende der Fahrt liegen im Verbundgebiet) werden ausschließlich Fahrscheine nach dem VAB-Tarif ausgegeben. Es werden keine Fahrscheine nach dem Deutschlandtarif verkauft. Ausnahme siehe 2. In die VAB sind folgende Streckenabschnitte des Schienenverkehrs einbezogen:

KBS 640 von Kahl am Main bis Aschaffenburg Hbf
KBS 642 von Schöllkrippen bis Kahl am Main
KBS 651 von Stockstadt bis Aschaffenburg Hbf
KBS 784 von Schneeberg bis Miltenberg
KBS 800 von Heigenbrücken bis Aschaffenburg Hbf
KBS 781 von Wertheim nach Aschaffenburg Hbf

2. Gültigkeit von DT-Fahrscheinen

Relationslose Fahrscheine (z. B. Fahrradkarte, Deutschlandticket, Quer-durchs-Land-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket) und Spezialangebote (z. B. Rail & Fly) sind DT-Fahrscheine und gelten nur in den Zügen des Nahverkehrs. Das Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht gelten auf den Linien der VAB.

3. Fahrradmitnahme

Eine kostenlose Mitnahme ist im Bereich der VAB aufgrund besonderer Vereinbarungen auf oben bezeichneten Kursbuchstrecken von Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr; Samstag, Sonn- und feiertags ganztägig möglich. Von Montag bis Freitag bis 09:00 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen; Kinder unter 12 Jahren dürfen dies nur in Begleitung einer volljährigen Person. Die Unterbringung der Fahrräder muss in besonders gekennzeichneten Räumen erfolgen. Die Mitnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer, sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder, Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Zweiräder mit langem Radabstand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Sofern keine Befestigungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen die Fahrgäste die Fahrräder festhalten.

Ansonsten gelten für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der DB die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH, „8. Mitnahme von Fahrrädern“.

4. Gültigkeit

In den Fällen, in denen der VAB-Tarif keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gilt der Deutschlandtarif.